S
1248

Stadtbibliothek
Augsburg

Über

Arme und Armenpflege.

Von

R. J. Pilat.

Berlin,

bei Johann Friedrich Unger.

1804.

Allgemeiner Theil,

welcher Betrachtungen über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenpflege, die nächsten Zwecke derselben, und die allgemeinen Mittel, diese Zwecke zu erreichen, enthält.

Erster Abschnitt.

Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenpflege.

Gleichwie das Bedürfniß der Verbindung zu einem Staate auf jeder höhern Stufe der Kultur fühlbarer wird, so steigt auch in gleicher Progression die sowohl aus der thierischen, als vernünftigen Natur der Menschen hervorgehende Ungleichheit derselben. Wilde und Nomaden, welche noch gar kein, oder ein höchst unvollkommnes Eigenthum besitzen, kennen keine

Armuth; erst das bei landbauenden und gewerbetreibenden Völkern entstandene Privateigenthum ist die Quelle derselben. Der Staat schützte das Privateigenthum seiner guten Folgen wegen; ist es ihm aber nicht auch heilige Pflicht geworden, die schlimmste Seite desselben zu mildern? In der alten Welt traten Sklaven, Kolonien und öffentliche Austheilungen an die Stelle der Armen-Anstalten, und nach eingeführter christlicher Religion blieb die Sorge für die Armen lange Zeit der Kirche überlassen. Zu den ältern, aber auch jetzt noch immer mächtig wirkenden Ursachen der Armuth gesellten sich in neuern Zeiten neue, welche die Zahl der Armen bedeutend vermehrten. Hieher rechne ich vorzüglich:

1) die hauptsächlich seit der Epoche der so ungeheuer vermehrten Staatsausgaben neu eingeführte Staatswirthschaft; beson-

ders wenn sie (zu ihrer Entschuldigung sey's gesagt) oft, ohne es einmal selbst zu wissen und zu wollen, gerade die Menschenklasse mit den drückendsten Abgaben belegt, welche solche am wenigsten zu entrichten im Stande ist.

2) Die gänzliche Entlassung des gemeinen Mannes aus dem Stande der Leibeigenschaft. So viel Ehre diese Maasregel den menschenfreundlichen Gesinnungen eines humaneren Zeitalters auch immer machen mag, so ist es doch eben so wahr und gewiß, daß sie, wenn nicht zu gleicher Zeit für die Beschäftigung und den Unterhalt der Freigelassenen auf alle Fälle, in welchen ihnen zuvor beides nicht fehlte, hinreichend gesorgt ist, der Zahl der Armen im Staate eine bedeutende Summe hinzusetzt.

Durch die Freilassung nämlich sind eine Menge freier Hände entstanden, die jetzt allein für ihren Unterhalt sor-

gen müssen. Fehlt es nun wirklich an Arbeit (daß dieses öfter, als vielleicht manche glauben, der Fall sey, lehrt leider die Geschichte des Tages), und stehen besonders in den Städten die Gewerbe und Fabriken still, so mangelt es diesen, obgleich freien, Menschen an dem nothdürftigsten (zuvor doch noch immer von ihren Leibherrn mitbesorgten) Lebensunterhalte, und sie stürzen sammt ihren Angehörigen in den traurigsten Zustand der Bettelarmuth hinein! —

3) Die mißverstandne christliche Religion *). Die geistigen Vorzüge, welche sie den Armen vor den (hartherzigen, ungerechten) Reichen einräumt, sind vielen, besonders in Gegenden, wo selbst das heissere Klima alles zur schwärmerischen Übertreibung stimmt, eine erwünschte

*) Christian Garve, Anhang einiger Betrachtungen über Macferlans Untersuchungen die Armuth betreffend. Leipzig 1785. S. 32. n. 3.

Ursache, sich lieber dem bequemern Müssiggange und der Bettelei zu überlassen, als ihr Brod im Schweisse ihres Angesichts zu verdienen. Wer sich von der traurigen Wahrheit dieses Mißverstandes überzeugen will, blicke nur auf mittäglichen Länder von Europa, besonders auf Rom und Neapel. Möchten doch alle diejenigen, denen der Zufall Reichthümer schenkte, die gerade in dem (für sie so vortheilhaften) Privateigenthume gegründeten Ungleichheiten des Vermögenszustandes durch Mittheilung von ihrem Überflusse mildern helfen; möchten sie aber auch dann, wenn sie helfen wollen, nach den ihnen vom Staate an die Hand gegebenen Gelegenheiten die Armuth, nicht aber aus übel angebrachtem Mitleid die Bettelei unterstützen! —

4) Auch der nach dem Verfalle des Heerbannes und der Lehnsmiliz endlich auf stehendes Militär fixirte Sol-

datenstand trug nicht wenig dazu bei, die Zahl derjenigen zu vermehren, welche auf die Wohlthätigkeit der übrigen Staatsbürger, für deren Ruhe und Sicherheit sie sich aufopferten, gerechte Ansprüche machen. Ja man fand sich sogar bewogen, zur Unterstützung und Verpflegung dieser Unglücklichen eigene Anstalten, von welchen unten weiter die Rede seyn wird, einzuführen.

Dies sind einige der neuern Ursachen der immer steigenden Anzahl von Armen, welche ich wegen ihren weit um sich greifenden Wirkungen einer umständlichern Aufzählung werth hielt. Sie führen mich zugleich zu der einleuchtenden Schlußfolge der Nothwendigkeit einer Armenpflege. Zieht man nun aber in Betrachtung, daß es den Privatpersonen, wenn sie auch noch so reichlich Almosen ertheilen, durchaus an der erforderlichen Kenntniß der wahrhaft Bedürftigen und an der so nothwendigen Übersicht des Ganzen fehlt; daß sie

folglich weit entfernt, durch ihre Wohlthätigkeit dem Übel abzuhelfen, es geradezu mit jedem Tage vermehren würden, so wird die Nothwendigkeit einer öffentlichen d. h. unter die Leitung und Aufsicht des Staates gestellten Armenpflege wohl keines weitern Beweises mehr bedürfen.

Zweiter Abschnitt.

Nächste Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Der nächste Zweck der öffentlichen Armenpflege ist dreifach, und zwar soll sie

1) die Quellen des Verarmens nach Möglichkeit verstopfen. Dies vollkommen zu leisten ist unmöglich, indem es in letzter Instanz von der Organisation des ganzen Staates, von der Staatswirthschaft, und zum Theil wirklich von Umständen abhängt, die der Staat nicht bändigen kann. Die Armenpflege hat es also bei weitem nicht bloß damit zu thun, den einmal, es sey nun mit oder ohne ihre Schuld, in Armuth verfallenen Mittel an die Hand zu geben, sich in Zukunft ihr Brod zu verdienen, viel weniger sie blos bis in ihren sanften Tod zu füttern. Nein, sie muß auch und zwar hauptsächlich dafür

sor-gen, daß in Zukunft nicht mehr so viele verarmen können. Nur dann, wenn die jetzt an so vielen Orten so auffallende Verringerung der Beiträge gleichzeitig mit der verringerten Anzahl der Hülfsbedürftigen ist, wird die Armenpflege im Stande seyn, zu allen Zeiten allen helfen zu können. Es ist freilich wahr, daß sehr oft gerade dieselbe Ursache, welche die Zahl der Armen vermehrt, auch die Summe der milden Beiträge vermindert. Aber wird es nun nicht gut seyn, wenn sich die Armenkasse in Zeiten, wo noch reichliche Beiträge flossen, und doch durch zweckmäßige Anstalten die Armenzahl verringert wurde, einen Vorrath sammelte, von dem sie jetzt in Zeiten der Noth, wo die Summe der Armen wuchs, und jene der Beiträge abnahm, doch noch wie zuvor alle hülfreich unterstützen kann? Übrigens ist es ja dem Staate wahrhaftig nicht damit ge-

dient, wenn die Errichtung einer Armenanstalt weiter nichts als Müssiggängern und schlechtem Gesindel eine erwünschte Gelegenheit verschafft, beim Nichtsthun wohl leben zu können! — Ferner soll sie

2) der öffentlichen und Hausbettelei Einhalt thun. So wenig ohne das Verbot des öffentlichen Bettelns je eine zweckmäßige Armenpflege bestehen kann, so grausam wäre es auch, mit diesem Verbote vor Organisirung einer Armenanstalt den Anfang machen zu wollen. Ist aber einmal eine wohl organisirte Armenpflege vorhanden, dann muß auch mit unnachsichtlicher Strenge dem verderblichen Bettelunfuge gesteuert werden. Denn sieht sich derjenige, welcher die Armenbüchse bisher reichlich versorgte, dennoch auf allen seinen Wegen, selbst in seinem eigenen Hause von einer Heerde von Bettlern belagert, so wird er bald

von Unmuth gegen die Armenpflege ergriffen seine Hand abziehen, sie, um nur ruhig seine Straße wandern zu können, dem ihn anfallenden Bettlerschwarme öffnen, und so das Übel selbst zur Unheilbarkeit vergrößern!

Gegen die öffentliche Bettelei halte ich verhältnißmäßige Strafen dem Geber und Empfänger des Almosens aufzulegen für zweckmäßig; nur müssen sie, nach gehöriger Bekanntmachung derselben, auch gewiß vollzogen werden, und lieber nicht zu hoch seyn; denn die Gewißheit der Vollziehung schreckt mehr, als jeder hohe Grad der Strafe. Ob solche Strafen aber auch gegen das Privatalmosengeben in den Häusern anwendbar seyn werden, ist eine andere Frage. Der Fall der Entdeckung ist wenigstens nach der Natur der Sache auch bei einer noch so wachsamen Polizey weit seltener, wenigstens mit größern Schwierigkeiten und

Inkonvenienzen verknüpft, als beim Straßenbetteln. Nichts desto weniger glaube ich, daß sogar mit Beibehaltung des Privatalmosengebens, wenn sich ja gegen das Verbot desselben das Mißtrauen einzelner gegen die Armenpflege, oder die Gewohnheit, gewisse Arme selbst zu unterstützen, sträuben sollte, dem Übel dadurch abgeholfen werden könne, daß man diese Privatwohlthäter dahin stimme, daß sie der Armenpflege wenigstens die Namen der auf solche Art von ihnen Unterstützten, nebst dem jedesmaligen Quantum ihrer Gabe getreu anzeigen, damit auf solche Art das in jeder Privatarmenpflege nothwendig liegende Mißverhältniß der Austheilung, wieder gehoben werden könne. Endlich soll sie

3) der öffentlichen und Privatwohlthätigkeit eine bessere und zweckmäßigere Richtung geben. Daß dieses einer ihrer nächsten Zwecke

sey, fließt ohne weitern Beweis aus dem, was ich bereits am Ende des vorhergehenden Abschnittes gesagt habe.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Mittel, diese Zwecke zu erreichen.

1) Es muß ein öffentliches allgemeines Landesarmenkollegium oder eine physische Person bestellt werden, welche dem ganzen Armenwesen im Lande vorstehe, an welche höchste Instanz alle Berichte der subalternen Behörden einlaufen, und von welcher alle Befehle und Instructionen an diese ausgehen müssen. Das Geschäft dieser höchsten Instanz wird vorzüglich darin bestehen,

a) die allgemeinen öffentlichen Stiftungen für Arme im ganzen Lande zu administriren.

b) Diese Stiftungen nach ihrem Zwecke, und wenn es zweckmäßig ist, nach dem speziellen Willen ihres Stifters zu verwenden; und endlich,

c) eine Kontrolle über die Kommunalarmenpflegen zu führen, ohne jedoch

über

über ihre Fonds nach Willkühr disponiren zu dürfen.

1) Es müssen Kommunalarmenpflegen errichtet werden. Diese werden vorzüglich in den einzelnen Städten und größern Marktflecken des Landes nach Beschaffenheit ihrer Lage und Größe Bedürfniß seyn, von wo, als ihrem Hauptsitze aus, sie ihren Wirkungssprengel auf eine gewisse Anzahl nahe liegender Dörfer erstrecken können. Eigene dergleichen Anstalten besonders in Dörfern anzulegen, halte ich für überflüssig, weil daselbst die Anzahl der Armen weit geringer, als in Städten ist, und ihre Bedürfnisse leicht von einzelnen Mitgliedern der Dorfgemeinde, z. B. von dem Orts-Prediger, oder einem wohlhabenden Pächter, unter Aufsicht der städtischen Armenpflege, besorgt werden können *).

*) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. 4ter Band, von Ludw. Gerh. Wage-

Die Einrichtung einer solchen Kommunalarmenpflege dreht sich im allgemeinen um folgende zwei Hauptpunkte:

I. Um eine genaue Kenntniß aller Armen und Hülfsbedürftigen der Gemeinheit.

Um diese zu erhalten ist es nothwendig, daß die ganze Stadt in kleinere Distrikte (Quartiere, Achtel) abgetheilt werde. Je kleiner diese Abtheilungen sind, desto genauere Aufsicht wird darüber geführt werden können; und da gewöhnlich in großen, besonders in Residenz-Städten, ein Theil der Stadt häufiger als der andere von Armen bewohnt wird, so müssen in diesen ärmern Distrikten mehrere Abtheilungen gemacht werden, als in sol-

---

mann, Superintendent in Göttingen. Götting. 1798. S. 290—321. Ein vortrefliches Werk über diesen Gegenstand ist: Versuch über Armen-Verpflegungsanstalten in den Dörfern von G. A. E. von Nostiz und Jänkendorf, Domherrn zu Merseburg. Görlitz 1801.

chen, wo sich die wohlhabende Einwohnerklasse aufhält. Jedem dieser Quartiere müssen nun ein Paar erprobte Bürger als Quartiermeister oder Armenaufseher (Armenväter) vorgesetzt werden, deren Geschäft ist, den Lebenswandel der Armen ihres Distrikts, welche sich als solche zur Unterstützung bei ihnen gemeldet haben, zu beobachten, die nöthigen Erkundigungen fleißig einzuziehen, und davon die Armenpflege zu benachrichtigen, damit sie darnach ihre Unterstützung einrichten könne. Bei den wöchentlichen Austheilungen können diese gesammelten Notizen durch die Aussagen der Armen selbst, welche man jedoch immer, wegen zu großem Verdachte der Einseitigkeit und des Neides, mit den Beobachtungen der Armenaufseher fleißig vergleichen muß, vermehrt werden *).

*) Übereinstimmend mit den hier vorgetragenen Grundsätzen ist das K. K. Reglement vom

Am nothwendigsten ist die Entwerfung von Tabellen, worin folgende Fragen ihre Antwort finden müssen:

1) Wie viel bedarf ein Mensch an dem gegebenen Orte, um seinen nothwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können?

a) Wie viel im Sommer?

b) Wie viel im Winter?

2) Wie stark ist die Familie dessen, der um eine Unterstützung bei der Armenpflege nachsucht?

3) Wie viel hat der Arme, wie viel kann er verdienen?

4) Wie viel Zuschuß muß er folglich erhalten?

Die genaue Beantwortung dieser Hauptfragen wird gewiß zur richtigsten Basis

---

18ten Octbr. 1803 in Bezug auf die in Wien neu eingerichteten Armenanstalten. Siehe Wiener Hofzeitung vom 7ten December 1803.

der Verwendung des vorhandenen Unterstützungsfonds dienen.

II. Um das Daseyn eines hinlänglichen Unterstützungs-Fonds und dessen zweckmäßige Verwaltung.

1) Jede Gemeinheit hat gewisse Stiftungen, die größtentheils in früheren Zeiten von frommen Seelen zu milden Zwekken gemacht worden sind. Diese möchten auch leicht zureichend, wenigstens eine sehr bedeutende Beihülfe seyn, wenn nur die Armenpflege hinreichende Macht hätte, für ihre Verwendung zu sorgen. Allein gewöhnlich tragen sie das Gepräge jener Zeiten, wo die ganze Unterstützung der Armuth auf Privatarmenpflege gebaut war; sie stehen isolirt, und — helfen wenig oder gar nichts! — Die Inhaber und vorzüglich die Verwalter dieser Stiftuugen pflegen sich der vom Staate versuchten Vereinigung derselben zu den

Zwecken der allgemeinen Stadtarmen-pflege zu widersetzen. Gegen diesen eigensinnigen, dem gemeinen Besten so schädlichen, Widerstand rathe ich zuerst vernünftige, gewichtvolle Vorstellungen von Seiten des Staats in Güte zu versuchen, und allenfalls den jetzt lebenden Verwaltern dieser Stiftungen, die immer wegen ihres eigenen Interesses die größten Schwierigkeiten machen werden, die Administration derselben zu lassen; wenn sie nur den jährlichen Ertrag davon an die Kommunalarmenpflege abliefern, wogegen die durch diese Partikulair-Stiftungen vor andern besonders begünstigten Individuen wieder an der allgemeinen Stadtwohlthätigkeit Antheil zu nehmen hätten *). Fruchten aber gütliche Vorstellungen nichts, und widersetzen sich die Stiftungsverwalter, auch gegen Einräumung der lebenslang-

*) Garve's Betrachtungen über Macfarlans Untersuchungen, die Armuth betreffend. S. 107.

lichen Administration, dennoch der Vereinigung; so scheint mir die Sache viel zu wichtig zu seyn, als daß nicht das: Salus publica, suprema lex esto, folglich eine gewaltsame Inkorporation zum allgemeinen Besten Anwendung finden dürfte. Sehr zweckmäßig könnten in manchen Staaten die Einkünfte eines oder des anderen aufgehobenen Klosters zur Unterstützung der Armuth in Ermanglung hinreichender Stiftungen und anderer Beiträge als bleibender Fond verwendet werden.

2) Reichen die im Staate vorhandenen Stiftungen nicht zu, und ist der nothwendige Fond nicht allenfalls durch außerordentliche Mittel, z. B. die gedachten Klosterrevenüen, herbei zu schaffen, so muß das Defizit durch öffentliche Almosensammlungen ersetzt werden. Diese müssen in kurz auf einander folgenden Fristen geschehen, weil die

Erfahrung lehrte, daß der minder reiche Wohlthäter lieber *wenig* und *öfter*, als *vieles auf einmal* giebt und geben kann. Ich halte selbst *monatliche* Sammlungen schon für zu lange ausgesetzt; *wöchentliche* würden gewiß mehr einbringen. Mancher giebt vielleicht *monatlich zwei Groschen*, der, wenn *wöchentlich* gesammelt würde, *jedesmal einen Groschen* geben würde.

Um die Sache mit einem anschaulichen Beispiel zu erläutern, wiederhole ich blos, was ein im Armenwesen sehr erfahrner Praktiker, Herr Superintendent Wagemann *), sagt: »Wo der Bestand des Armeninstituts,« sind seine Worte, »hauptsächlich von freiwilligen Gaben der Ortseinwohner abhängig ist, da kömmt es sehr darauf an, *wie die Sammlung der Armengelder veranstaltet werde*.

*) In seinen Materialien für Armenpflege und Armenfreunde. S. 357.

Am einträglichsten für die Kasse ist eine wöchentliche Sammlung. Wenn der ordinäre Bürger und Handwerker, ohne daß es ihm schwer wird, jede Woche 1 oder 2 Mariengroschen zur Kasse giebt, so drückt es ihn schon, wenn er am Ende eines Quartals 12 oder 24 Mgr. geben soll. Es kömmt auch sehr darauf an, welche Personen die Beiträge einholen; vormals glaubte man, es würde die Mildthätigkeit mehr rege machen, wenn die Sammlungsbüchsen durch Arme umhergetragen würden, in spätern Zeiten ist man davon zurückgekommen, und hat rathsamer gefunden, den Ort in gewisse Reviere abzutheilen, und in diesen die wöchentliche Sammlung durch die Einwohner der Reihe nach verrichten zu lassen. Es ist auch nicht gleichgültig, ob der Sammler die Gabe ohne oder mit Einzeichnung in ein Buch annimmt. Besser ist es, wenn die in jedem Revier woh-

nenden Personen in einem Buch namentlich verzeichnet sind, und der Geber merkt alsdann seine Gabe jedesmal beim Namen an. Die Gründe für diese Sätze kann ich aus meiner und anderer Erfahrung nehmen. Von 1775 bis 1779 inclusive wurde die wöchentliche Sammlung der Armengelder hier (in Göttingen) durch die Armen selbst besorgt, und da trug selbige innerhalb 5 Jahren im Durchschnitt jährlich 204 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf. — Von 1780 bis 1784 inclusive übernahmen dies Geschäft hier angesessene Personen, jedoch so, daß die einzelnen Beiträge nicht eingezeichnet wurden. Auf diese Art kamen durch die wöchentliche Sammlung in 5 Jahren jährlich 1315 Rthlr. 5 Gr. zusammen. Von 1788 — 1792 inclusive gab man jeder Büchse ein besonderes Buch bei, nun gingen innerhalb 5 Jahren jährlich 1795 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf. ein.« Ich will zugeben, daß diese

so auffallende Steigerung der Beiträge nicht allein auf Rechnung der mit den Personen der Sammler und den Einschreibebüchern vorgenommenen Veränderung zu schreiben ist; allein vieles wirkte besonders die letztere Maasregel unläugbar; denn es versicherten mich während meines Aufenthalts in Göttingen viele Bürger dieser Stadt, daß sie des öffentlichen Einzeichnens wegen ihre Beiträge vermehrt hätten. Auch der mittelmäßigste Menschenkenner möchte den Grund davon wohl leicht errathen. Lies't denn nicht so der Nachbar, was der Nachbar giebt?

Nachzulesen hierüber sind:

Büsch Erfahrungen 3ter Bd. S. 270., und die Geschichte der Armenanstalt in Magdeburg, 1793. S. 10.

3) Wollen die Stiftungen und wöchentliche Sammlungen sammt den jedes Jahr mehr oder weniger fließenden außeror-

dentlichen Beiträgen, als Legaten, Geschenken ꝛc. nicht zureichen, so muß das äußerste Mittel ergriffen und eine Armentaxe auf die Gemeinheit gelegt werden. Obschon die gedrängte Kürze, deren Beobachtung ich mir bei dieser kleinen Schrift zum Grundsatze machte, eine weitläufige Bekämpfung von Gegenmeinungen nicht gestattet, so glaube ich doch hier eine Überschreitung dieser vorgesteckten Gränzen entschuldigen zu können, da die Frage über die Rathsamkeit der Einführung von Armensteuern sogar als Preisfrage von der Göttingischen Sozietät der Wissenschaften aufgeworfen, meines Wissens aber von keinem befriedigend und des Preises würdig beantwortet wurde.

Was ich von der Sache halte, habe ich bereits ausgesprochen. Der Pflicht des Staats, die Armuth zu unterstützen, muß das Recht entsprechen, alle zu ihrer

Erfüllung taugliche (erlaubte) Mittel anzuwenden; ein solches Mittel ist (im Nothfalle) die Ausschreibung einer Armensteuer: ergo. Den Vordersatz dieses Syllogism räumt jeder gerne ein; der Nachsatz hat seine Gegner; ich will zur Rechtfertigung meiner Schlußfolge dessen Vertheidigung übernehmen, die sich nicht besser, als durch Widerlegung der von den Gegnern bisher gebrauchten Gründe führen läßt. Diese sind aus dem Gebiete des Rechts, der Politik, der Geschichte und der Moral entlehnt; — vier mächtige Grundpfeiler, auf welchen sie allerdings gegen jeden Angriff unumstößlich zu ruhen scheinen.

a) Als rechtlichen (publizistischen) Grund gegen die Ausschreibung einer Armensteuer führt man an, daß es den Territorial-Staatsgewalten in Teutschland (für andere Staaten fällt also dieser Grund von selbst hinweg) nicht

erlaubt sey, ihren Unterthanen außer den bereits reichsgesetzlich als nothwendig anerkannten Steuern neue aufzulegen, wenn nicht entweder die Reichsstaatsgewalt den dringenden Nothfall richtend anerkennt, oder die zu Besteuernden selbst freiwillig die neue Last übernehmen. Die erste Bedingniß dürfte wenigstens in der Praxis besonders größerer Staaten wenig Anstand finden, aber auch die zweite läßt sich leicht und auf dem rechtlichsten Wege erfüllen; wenn nämlich denjenigen, welche im Namen der zu Besteuernden ihre Stimme zu geben haben, durch Vorlegung des status exigentiae der Nothfall augenscheinlich gemacht, und sodann durch die unten noch anzuempfehlende öffentliche Bekanntmachung der Armenrechnungen selbst den einzelnen Besteuerten Rechenschaft über die gewissenhafte und zweckmäßige Verwendung dieser Auflage abgelegt wird.

b) Der politische Grund, den die Gegner anführen, stützt sich auf folgendes Dilemm. »Entweder,« sagen sie, »hat der Staat zur Unterstützung der Armuth bereits die zweckmäßigsten Anstalten ergriffen, und alle Mittel, die in seiner Macht lagen (Armentaxen aufzulegen, liegt nach ihrer Meinung nicht in der Macht des Staates), angewandt; oder er hat dies zu thun unterlassen, und sich mit einigen (aber nur palliativen) Hülfsmitteln begnügt; im ersten Falle wird für die Armuth hinreichend gesorgt, und Armentaxen aufzulegen überflüssig seyn; tritt aber der letzte Fall ein, so sind sowohl die dem Staat gemachten Vorwürfe einer Nachläßigkeit, als der Widerwille der Unterthanen gegen die Auflage einer solchen Armensteuer gerecht.« Schönes Dilemm! nur Schade, daß es ein drittes giebt, und dieses ist: der Staat kann die zweckmäßigsten Anstalten

gemacht, und bereits alle in seinen Händen liegenden Mittel (die Armentaxen ausgenommen) zur Unterstützung der Armen ergriffen haben, und doch reichen alle seine Bemühungen nicht hin, die ihm obliegende Pflicht der Armenunterstützung zu erfüllen. Wie wenn die Anzahl der Stiftungen im Lande, oder ihr reiner Ertrag zu gering, und die Summe der eingegangenen (freiwilligen) Beiträge unzureichend wäre? — Sollte dann lieber der Staat seine Pflicht nur halb erfüllen, als zu einem außerordentlichen Mittel schreiten? — Gegen den Vorwurf einer Nachläßigkeit und unversucht gelassener Mittel kann sich die Regierung durch öffentliche Bekanntmachung aller bisher ohne befriedigenden Erfolg ergriffenen Maaßregeln und die getreue Vorlegung des Activ- und Passivstandes der Armenkasse hinreichend in den Augen ihrer vernünftig denkenden Unterthanen schützen. »Aber

c) selbst

c) selbst die Geschichte, die beste Lehrmeisterin in allem was a posteriori zu erweisen ist,« sagen die Gegner, »lehrt ja, wie wenig Armenanstalten in einem Lande (England meinen sie) gedeihen, wo die Beiträge durch Armentaxen aufgebracht werden.« — Dieser ganze historische Grund ist weiter nichts, als eine petitio principii. Die Gegner nehmen als erwiesen an (was sie doch wohl schwerlich erweisen möchten), daß die Art der Aufbringung der Beiträge für die Armuth in England der wahre Grund des erbärmlichen Zustandes seyen, worin sich die dortigen Armenanstalten, trotz der ungeheuren Summen, die ihnen zufließen, befinden. Dies ist aber keinesweges der Fall; die Art der Verwendung dieser Beiträge ist äußerst fehlerhaft, denn es mangelt der englischen Armenpflege an zweckmäßig konkurrirenden Nebenanstalten, sie füttert ihre Ar-

men blos, und wühlt dadurch in ihre eignen Eingeweide. Und nun sollen die Armentaxen allein ohne weitern Beweis an allem schuld seyn! — »Nun so ist es aber doch endlich

d) gar zu arg, wenn die Regierung das erhabene Gefühl der Wohlthätigkeit zur Rechtspflicht herabwürdigen will.« Die in diesem (angeblich) moralischen Grunde liegende Sophisterei ist zu klar, als daß sie einer weitern Beleuchtung bedürfte.

Wie vieles, was zuvor Gewissenspflicht war, sah sich nicht der Staat genöthiget, der Übelgesinnten wegen, in Rechtspflicht zu verwandeln? Wird — um nicht von unserm Falle abzuweichen — derjenige, welcher bisher aus Antrieb seiner Wohlthätigkeit die Armenkasse monatlich mit einem Thaler beschenkte, jetzt weniger edel, weniger verdienstvoll, weniger wohlthätig handeln müssen,

wenn er diesen Thaler nun als Taxe entrichtet? — Und verdient der reiche Geizhals, dem der Schutz des Privateigenthums so vortheilhaft ist, nicht, daß seine hartherzige Kargheit durch Verwandlung der (ihm nie heiligen) Gewissenspflicht in eine (ihm freilich lästige) Rechtspflicht leide? — Vermögen überhaupt äußere Gesetze die innern Motive menschlicher Handlungen zu bestimmen? Sehr schön und passend sagt Kant in seiner Tugendlehre §. 31.: »Das Vermögen wohlzuthun, was von Glücksgütern abhängt, ist größtentheils ein Erfolg aus der Begünstigung verschiedener Menschen durch die Ungerechtigkeit der Regierung, welche eine Ungleichheit des Wohlstandes, die anderer Wohlthätigkeit nothwendig macht, einführt,« und §. 35.: »Würde es mit dem Wohl der Welt überhaupt nicht besser stehen, wenn alle Moralität der Menschen nur auf Rechts-

pflichten, doch mit der größten Gewissenhaftigkeit eingeschränkt, das Wohlwollen aber unter die Adiaphora gezählt würde? Es ist nicht so leicht zu übersehen, welche Folge es auf die Glückseligkeit der Menschen haben dürfte.« »Daß die Tugend der Wohlthätigkeit wegfiele,« sagt ein anderer Schriftsteller, »wäre wohl kein größerer Verlust, als daß durch die Ausrottung der Pocken ein Kapitel in der Therapie zur Antiquität werden mußte.«

4) Um das Zutrauen der Wohlthäter für die Armenpflege zu gewinnen, ist es zweckmäßig, daß jährlich über die Einnahme und Verwendung der Beiträge genaue Rechnung abgelegt, und solche dem Publikum durch den Druck bekannt gemacht werde.

Besonderer Theil,

welcher sowohl die einzelnen Klassen der Armen und Hülfsbedürftigen, als auch die Mittel aufzählt, wie ihren Bedürfnissen abgeholfen werden kann.

Erster Abschnitt.

Erste Klasse der Armen. — Arbeitsfähige, die auch gern die ihnen angewiesene Arbeit übernehmen, wie auch solche, welche durch einen Zusammenfluß widriger Umstände an den Abgrund der Armuth geführt wurden, von welchem sie aber durch eine zeitig und zweckmäßig angebrachte Unterstützung zurückgerissen werden können.

Es ist allerdings gewiß eine eben so wichtige Betrachtung, wie man die Armuth verhüten, als wie man sie, wenn sie einmal eingetreten ist, erleichtern könne,

wichtig, sowohl für diejenigen Personen, welche vor der Verarmung geschützt werden sollen, als für den ganzen Staat, und die Gesellschaft, in deren Mitte diese Hülfsbedürftigen sich aufhalten. Daß vieles in dieser Hinsicht von der Organisation des ganzen Staats, von dem Zustande der Unterrichts- und Erziehungsanstalten in demselben u. s. w. ja selbst von Umständen abhänge, welche der Natur so sehr zu Gebote stehen, daß sie der Staat nie vollkommen meistern kann, habe ich bereits im allgemeinen Theile erwähnt, und halte es außer den Gränzen meiner Abhandlung, hievon zu sprechen. Allein es giebt gewisse eigenthümlich hieher gehörige Anstalten, welche man theils zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen, theils als Vorbeugungsmittel gegen die Armuth einführte, und über diese hier einige Bemerkungen, da es an umständlichen Nachrichten hierüber nicht fehlt.

Hieher gehören

I. Werkhäuser *).

1) Mit diesen darf durchaus kein Zwang, noch viel weniger Schimpf und Unehre verbunden seyn. Jedem Armen muß es frei stehen, ob er sich dieses Instituts bedienen wolle oder nicht. Widerspänstige, faule Arme müssen in Zwangs- oder Zuchthäusern zur Arbeit angehalten werden **).

2) In diesen Häusern müssen die Geräthschaften und das Material zur Arbeit

*) Materialien für Armenpflege und Armenfreunde aus der Erfahrung gesammelt von Ludw. Gerh. Wagemann, Pastor zu Göttingen. Götting. 1794. S. 38 — 42. Ein zu früher Tod raubte diesen würdigen Mann vor wenigen Monaten dem Staat und der Kirche, für welche er sich gleich verdient gemacht hatte. Jeder Armenfreund segnet sein Andenken!

**) Da man mit diesen Ausdrücken gewöhnlich die Idee einer Strafe für Polizeivergehen verbindet, so halte ich es für besser, diese Zwangsanstalten Arbeitshäuser zu nennen, und diesen Ausdruck als synonim für Werkhäuser, wegen des ihm gewöhnlich beigelegten gehässi-

vorhanden und das Lokale zweckmäßig gewählt seyn. Die Arbeiten selbst müssen nach der Verschiedenheit der Orte, wo sie getrieben werden, sich bestimmen. Auf jeden Fall aber sind solche zu wählen, die man mit Leichtigkeit erlernt, und deren Produkte auf sichern Absatz an dem gegebenen Orte rechnen können.

3) Niemand darf gezwungen werden, die zu verarbeitenden Materialien im Werkhause zu nehmen, sondern es muß jedem frei stehen, solche selbst mit zu bringen, und Licht und Wärme im Arbeitszimmer zu genießen.

4) Das Werkhaus muß für diejenigen, welche nicht darin arbeiten wollen oder können, aber als ehrliche und gute

---

gen Sinnes gänzlich zu verbannen. Mithin folgende Gradation: Werkhäuser für freiwillig arbeitende; Arbeitshäuser für faule, die zur Arbeit angetrieben werden müssen, und Zuchthäuser für strafbare, die wegen eines Vergehens in öffentlicher Verwahrung sind.

Arbeiter bekannt sind, das Material der Arbeit vorschießen, ihnen erlauben, solches in ihre Wohnungen abzuholen, und nach richtig geschehener Ablieferung des verarbeiteten Produkts, denselben den verdienten Lohn bezahlen.

II. Industrieschulen *).

Diese sind nachdrücklichst zu empfehlen, weil dadurch, ohne die übrigen Vortheile in Anschlag zu bringen, selbst der Litterar-Unterricht der Kinder gewinnen muß. Es ist ein Erfahrungssatz, daß, ich will nicht sagen Kindern, selbst erwachsenen Personen nichts lästiger fällt, als ihre Aufmerksamkeit mehrere, oder seyen es

*) Über den Plan und die Einrichtung dieser Arbeitsschulen sowohl in Städten als auf dem Lande sind nachzusehen: des Hrn Hofr. Schlözers Staatsanzeigen Bd. X. 40. 48., Götting. Magaz. für Industrie und Armenpflege Bd. III. S. 1 — 26, 209 — 225, 249 — 283, 284 — 312, 312 — 320 und 488 — 492, wie auch noch mehreres in desselben Verfassers Materialien für Armenpflege 2c.

auch nur zwei Stunden, hinter einander gespannt auf den Vortrag des Lehrers zu richten. Das Kind wird überdrüßig, schwätzt, treibt Possen, und Zeit und Unterricht sind verloren. Wechseln aber mit dem Lehrvortrage Stunden für Stunden, kleine, leicht zu erlernende, Handarbeiten ab, für welche die Kinder, nach Verhältniß des verarbeiteten Materials und ihres Fleisses, wöchentlich eine Belohnung erhalten, so wird dadurch ihre Aufmerksamkeit stets rege bleiben, sie werden sich von Jugend auf an die Arbeit gewöhnen und im Stande seyn, sich und ihren Eltern eine Beihülfe zu verschaffen. Überdies erlernen die Kinder hier gleichsam spielend manche Arbeiten, welche, wenn sie zweckmäßig und nach dem Lokal gewählt sind, ihnen für ihr künftiges Leben äußerst nützlich seyn können.

III. Leihhäuser *).

Ihr Zweck ist, sie sollen demjenigen, welcher auf dem Punkte steht, zu verarmen, oder sonst sich in großer Noth und Verlegenheit befindet, gegen ein Unterpfand einen Vorschuß an baarem Gelde auf kurze Termine verschaffen, mit welchem er sich vor Verarmung schützen und der vorübergehenden Noth und Verlegenheit entreissen kann. Allein nach der gewöhnlichen Einrichtung entsprechen die Leihhäuser ihrem Zwecke ganz und gar nicht, denn

1) wird von denselben auf Pfänder geliehen; nun hat aber gerade der Arme am wenigsten etwas, was er als Pfand darbieten könnte.

2) Fodert das Leihhaus bedeutende

*) Marberger Montes Pietatis, Lips. 1715. und disquisitio juridica de montibus pietatis vulgo von Leihhäusern praesid. Senkenberg. respond. Mair. Giefs. 1739.

Zinsen, welche für den gemachten Vorschuß bei der Wiedereinlösung des Pfandes bezahlt werden müssen; und

3) können die Armen ihr Pfand am bestimmten Termine nicht einlösen, so verlieren sie solches, und mit ihm oft das einzige, was sie noch besaßen, und werden völlig zu Grunde gerichtet.

Sollen daher diese Institute zur Rettung dürftiger Familien aus einer vorübergehenden Noth brauchbar seyn, ohne sie jedoch tiefer ins Elend zu stürzen, so muß ihre Einrichtung in Bezug auf solche Individuen eine andere Modification erhalten, wodurch sie eigentlich die Bestimmung einer mit dem Leihhause verbundenen Assistenzkasse erfüllen. Das Leihhaus nämlich muß jedem, welcher mit einem Zeugnisse von Seiten der Armenpflege des Orts versehen ist, daß er wirklich zu der Klasse von Bedürftigen gehöre, welche durch

einen geringen Geldvorschuß von der Verarmung gerettet werden können, die zu seiner Rettung erforderliche Summe, ohne ein Unterpfand oder Zinsen zu fodern, vorschießen, und einen verhältnißmäßigen Termin zur Wiederbezahlung dieses kleinen Darlehns bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist muß sich der Unterstützte auf jeden Fall bei der Leihhauskasse melden; kann aber, wenn er noch nicht im Stande ist, die vorgestreckte Summe zurück zu zahlen, nach Vorzeigung eines neuen Attestates der Armenpflege, als jener Behörde, welcher der wahre Zustand aller Hülfsbedürftigen in ihrem Sprengel bekannt seyn muß, Verlängerung derselben erhalten. Der auf diese Art für das Leihhaus wegen des unverzinsten Kapitals entstehende geringe Verlust, kann sehr leicht durch den übrigen Gewinn, welchen es macht, ersetzt werden, und der Staat hat durch diese

kleine, aber nichts desto weniger wichtige Abänderung, ein Institut, welches zuvor Tausende seiner Bürger zu Grunde richtete, zu einer wohlthätigen Rettungsanstalt derselben umgestaltet.

IV. Assistenzkassen.*).

Überall, wo diese vortrefliche Anstalt unter was immer für Namen — Bürgerrettungsinstitut in Berlin — eingeführt ist, zeigen sich reichlich ihre wohlthätigen Früchte. Tausende von Bürgern, welche durch ein Zusammenströmen unglücklicher Umstände ohne ihre Schuld bereits an den Abgrund des Verderbens geführt waren, sind durch sie gerettet worden. Der Bedürftige erhält hier, ohne ein Unterpfand darbieten oder Zinsen zahlen zu müssen, einen Vorschuß, mit Hülfe dessen er sein

*) Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege Bd. III. S. 226 — 247. Bd. IV. S. 337 — 381.

unterbrochenes Gewerbe fortsetzen, und, geschützt vor der Verarmung, bessere Zeiten ruhiger zu erwarten im Stande ist.

Am zweckmäßigsten scheint es mir zu seyn, die Assistenzkasse den Händen der Kommunalarmenpflege anzuvertrauen, welches den Vortheil eines gemeinschaftlichen Vereinigungspunktes der eigentlichen Rettungsinstitute mit den Unterstützzungsanstalten gewährt. Was ich von der Einrichtung dieser Assistenzkassen schon bei Gelegenheit der vorgeschlagenen Verbesserung der Leihhäuser gesagt habe, findet mit denjenigen Abänderungen in der Form, welche dadurch nothwendig gemacht werden, weil nun die Kasse der Armenpflege selbst anvertraut ist, auch hier seine volle Anwendung.

Sehr wohlthätige Anstalten sind auch die in manchen Städten *) eingerichteten

*) Nachricht über den Fortgang der Hamburg. Armenanstalt. 2tes Heft, S. 53.

Ersparungskassen, in welche besonders Dienstboten und Handwerksgesellen von Zeit zu Zeit ihr kleines erspartes Kapital gegen einen hierüber auszustellenden Depositenschein niederlegen, und die landüblichen Zinsen davon erheben, oder wieder zum Kapitale schlagen können.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Zweite Klasse der Armen. — Solche Menschen, welche theils ihres Alters, theils ihres Geschlechts, theils ihrer geschwächten Gesundheit wegen entweder gänzlich außer Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, oder doch hierzu mehr oder weniger fremde Unterstützung bedürfen.

Hieher rechne ich

I. Findlinge und Waisen.

II. Alte und schwache Personen.

III. Dürftige Wittwen, und

IV. Kranke Arme.

I. Findlinge und Waisen.

Die zu ihrer Versorgung gewöhnlich bestimmten Institute sind

A) Findelhäuser.

Man hielt ihre Einführung für eine erfreuliche Erscheinung, für ein charakteristisches Merkmal der Fortschritte der Menschheit; man empfahl sie als Vorbeugungsmittel gegen den Kindermord,

und es fehlte nicht an andern scheinbaren Empfehlungsgründen.

Allein diese Institute sind weiter nichts, als privilegirte Mördergruben in physischer und moralischer Hinsicht, die weit entfernt, dem Staate jährlich einige hundert Bürger zu retten, Tausende dafür dem Tode opfern *); privilegirte Anstalten, um das Sittenverderben und die Unzucht im Staate von Tag zu Tag auf die allernachtheilichste Weise zu vermehren! —

Die Hauptursache, warum diese Häuser so äußerst nachtheilig und verderblich sind, ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß es unmöglich ist, für solche Anstalten, wenn sie ins Große gehen, eine hinreichende Anzahl gesunder Säugammen aufzutreiben, welche diese unglücklichen Kinder nähren könnten; denn

*) Schlözers Briefwechsel Theil IV. Heft XIX. S. 20. n. 20.

da auf dem Dienst im Findelhause eine gewisse Art der Schande haftet, so lassen sich größtentheils nur liederliche Weibspersonen zu diesem Geschäft gebrauchen, deren jede eine unverhältnißmäßig große Zahl von Säuglingen zu stillen hat. Was man aber von der Pflege und Wartung des Auswurfs des weiblichen Geschlechts erwarten darf, ist leicht zu berechnen. Der Mangel an Muttermilch macht, daß man nun zu andern, der Gesundheit der neugebohrnen Kinder nachtheiligen Nahrungsmitteln seine Zuflucht nehmen muß. Die Art des Zusammenwohnens dieser kleinen Geschöpfe, die geringe Sorge fremder Wärterinnen für die Reinlichkeit; kurz, alles trägt dazu bei, ansteckende Krankheiten in diesen Häusern zu erzeugen, und die dem Tode kaum entrissenen Schlachtopfer in diesem Rettungsinstitute hinzumorden, oder zu einer krüppelhaften Existenz und einem langsamen Tode vorzubereiten.

Nachfolgende Berechnungen, welche ich in den Recherches et Considerations sur la Population de la france par Mr. Moheau. Paris 1778. gefunden habe, mögen mich erst von dem gehässigen Vorwurfe einer Übertreibung reinigen, und dann will ich es noch versuchen, über die bessere Verpflegungsart dieser unglücklichen Kinder ein Paar Worte hinzuzufügen.

Das Findelhaus in	hatte in 10 J. Findlinge	wovon in 10 Jahr. starben
Rouen	706	412
Clermont . . .	1110	641
Tours	1686	1167
	3502	2220

Außer dem Findelhause wurden (in diesen drei Städten) gebohren in 10 Jahren 45,643, davon starben in 10 Jahren 23,637, also $\frac{2}{4}\frac{1}{6}$tel, oder ungefähr die Hälfte. Folglich etwa 730 Menschen hat das Findelhaus in 10 Jahren geschlachtet.

Das Findelhaus in Rochelle hatte in 5 Jahren 517 Findlinge aufgenommen; davon starben, ehe sie noch ein Jahr alt wurden — dans l'année du depôt — 286, also $\frac{11}{20}$tel, oder ungefähr 55 aufs Hundert. Nach der gewöhnlichen Sterblichkeit starben von 45643 Kindern nur 12722 vor dem ersten Jahre, also nur $\frac{5}{18}$, oder nicht völlig 28 Prozent. Cette Table presente la mortalité des enfans abandonnés, et celle des enfans dont les parens prennent soin, la disproportion en est effrayante; la premiere année de la naissance donne dans la premiere classe le double de la mortalité, qu' éprouve le reste de l'humanité; dans l'espace de 10 ans la difference entre la mortalité de deux classes est moins forte, parceque les enfans sortis de l'hopital et ayant passé les premieres années ont le sort du reste de l'hu-

manité *). Cependant les enfans trouvés morts dans cet espace de tems excedent d'environ un tiers la perte du reste de l'humanité.

Im Durchschnitt von 10 Jahren, z. B. von 1766 — 1775 einschließig, wurden alle Jahre gebohren zu Paris 18,817 Kinder, worunter alle Jahre im Durchschnitt 6464 Findlinge, also über ein Drittel der Gebohrnen, waren! — Von diesen alljährlich wirklich im Findelhause angelangten 6464 Kindern waren am Ende jedes Jahres etwa noch 2000 am Leben. Und wie viele von allen für das Findelhaus bestimmten Kindern sind schon unterwegs (der Weg zwischen dem Geburtshause eines solchen Kindes und

*) Wollte Gott, daß dieses noch ganz wahr wäre! Allein der Aufenthalt und die Erziehung im Findelhause machen, daß diese Kinder selten das 15te Jahr erreichen; wozu freilich manchmal die Art des Beischlafs, durch den sie erzeugt wurden, beitragen mag.

dem Findelhause beträgt oft mehrere Meilen, und die Reise dahin geschieht oft bei übler Witterung, im strengsten Winter, ohne gehörige Emballirung) entschlafen, und folglich nicht physisch durch das Findelhaus selbst, sondern sehr metaphysisch durch die bloße Idee vom Daseyn eines Findelhauses erwürgt worden. Si ce genre de meurtre n'est pas sanglant, si le poignard n'en est pas l'instrument, qu' importe la maniere si le resultat est le même?

Von 1773 — 1777 wurden im Findelhause zu Paris aufgenommen 31,151 Kinder, davon starben im ersten Monate nach der Aufnahme nicht weniger als 21,985, und am 1sten September 1778 waren von allen 31,151 aufgenommenen Findlingen noch etwa 4000 am Leben.

Die Anstellung ähnlicher Berechnungen über die Sterblichkeit in allen Findelhäusern würde zu gleich traurigen Resultaten

führen. Man kennt das Verderben, man sieht die gleichsam durch ein Wunder dem Tode noch entronnenen Opfer krüppelhaft und wie Gespenster herumschleichen, und doch besteht das Findelhaus, und wird wohl gar im Katalog der milden Stiftungen als eine menschenfreundliche Rettungsanstalt angepriesen!! —

Wie sollen nun aber diese unglücklichen Kinder zweckmäßiger verpflegt werden?

Ich gehe von dem unläugbaren Satze aus: Niemand ist geschickter, die so mannigfaltige Sorge für ein neugebohrnes Kind zu übernehmen, als die Mutter desselben. Folglich wenn diese vorhanden und bekannt ist, so verschaffe man ihr die zu ihrer und ihres Kindes Erhaltung nothwendigen Mittel, denn so tief ist die Menschheit nicht herabgesunken, daß Mütter ihre Kinder, ungeachtet ihnen die erforderliche Unterstützung dargeboten wird,

dennoch lieber dem Findelhause anvertrauten, als selbst bei sich erzögen. Größtentheils ist es nur die eiserne Noth, welche mächtig genug ist, die allgewaltige Stimme der Natur zu ersticken. Dies vorausgesetzt, empfehle ich folgende Maasregeln:

1) Kennt man den Vater des unehelichen Kindes und kann er eine Unterstützung leisten, so muß mit unnachsichtlicher Strenge, wenn er sich auch zum erstenmal vergangen hätte (denn welchen Einfluß soll dieses auf Mutter und Kind haben?), auf Bezahlung der Alimente gedrungen werden. Jedes Mitleid, jede Nachsicht der Gerichte ist hier unzeitig, sobald nur von den Civilverbindlichkeiten die Rede ist, welche aus diesem Vergehen entspringen. Daß der mütterliche Großvater des unehelichen Kindes subsidiäre Alimentation reichen müsse, bestimmt schon die römi=

sche Gesetzgebung *), welche sogar dem väterlichen Großvater, so sehr sich auch die Rechtslehrer hierüber zanken, diese Pflicht aufzulegen scheint **).

2) Ist von dem Vater nichts zu erwarten, weil er entweder arm oder unbekannt ist, und findet keine der subsidiarischen Alimentationen statt, so muß die Armenpflege des Orts die Mutter des unehelichen Kindes hinreichend unterstützen.

3) Lebt aber auch die Mutter nicht mehr, ist sie unbekannt, oder aus physischen und moralischen Gründen zur Stillung und Erziehung ihres Kindes untauglich, so müssen die an den hierzu zweckmäßig eingerichteten Orten ausgesetzten Kinder aufgenommen, und wohl verwahrt sogleich an Pflegemütter in

---

*) Fragm. 5. §. 4. 5. Dig. XXV. 3.

**) Fragm. 5. §. 2. Dig. XXV. 3. Im Preuß. Landrechte Th. II. Tit. II. §. 628. 629. ist diese Alimentationspflicht den väterlichen Großeltern sogar vor den mütterlichen auferlegt.

den Dörfern abgegeben werden, die neben ihrem Kinde noch leicht ein anderes stillen können. Diesen säugenden Pflegemüttern, deren sich gewiß immer eine gehörige Anzahl finden wird, und von denen sich die Armenpflege eine Liste halten muß, kann auf Verlangen eine hinreichende Unterstützung aus der Armenkasse verabfolgt werden, welche besonders in den ersten sieben Jahren so hoch seyn muß, daß der Tod eines solchen Kindes ein wahres Unglück, kein Profit, wie zu Coimbra *), für die Familie seyn kann. Auf solche Art wird nicht nur allein dem Staate eine beträchtliche Summe von Menschen gerettet, sondern auch durch die Verminderung der durch die bisherigen Einrichtungen so sehr begünstigten Demo-

*) Zu Lissabon wurde im Jahr 1772 Louisa de Jesus, 22 Jahre alt, gehangen. Sie hatte im Findelhause zu Coimbra 33 Kinder umgebracht, weil sie von jedem neu umgebrachten Kinde ein Bette, eine Wiege und 600 Realen an Geld profitirte.

ralisation der Einwohner des Staats, die Anzahl der Findlinge selbst ansehnlich vermindert werden. Da durch die Aufhebung des Findelhauses ein bedeutender Fond der Disposition der Armenpflege anheim fällt, welcher sicher mit einem ansehnlichen Überschusse zur neuen Verpflegungsart hinreicht, so steht der Einführung derselben auch von der pecuniären Seite kein anderes Hinderniß entgegen, als die Widersetzlichkeit der Administratoren dieser Stiftungen, welche aber, wie ich bereits im allgemeinen Theile anführte, auf die rechtlichste Weise überwunden werden kann.

B) Waisenhäuser.

Es ist keine solche Unmöglichkeit vorhanden, wie bei den Findelhäusern, den Zweck dieser Institute zu erreichen, allein in der Regel sind doch auch Waisenhäuser durchaus verwerflich, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das gemeinschaftliche Zusammenwohnen einer großen Anzahl von Kindern ist ihrer moralischen und physischen Erziehung äußerst nachtheilig, weil bei aller Sorgfalt und Wachsamkeit der Waisenväter und Waisenmütter sich dennoch unter diesem Haufen zum Theil bereits verdorbener Kinder Krankheiten, Laster und geheime Sünden fortpflanzen.

2) Gewöhnlich ist die Erziehung der Waisenkinder in solchen Häusern klösterlich, frömmelnd und ungeschickt für ihre künftige Bestimmung. Da sich einmal die Idee in manchen Köpfen festgesetzt hat, als ob diese Kinder Vermittler zwischen der Gottheit und dem Menschengeschlechte wären, so lernen sie für Geld und andre Unterstützungen, die man ihnen zuschickt, religiöse Handlungen, z. B. Singen, Beten, mechanisch treiben, die Worte und Ausdrücke der Andacht werden ihnen dadurch geläufig,

ohne daß ihr Verstand etwas dabei denkt, oder ihr Herz etwas dabei empfindet. Zu diesen beiden Nachtheilen gesellt sich noch ein neuer nicht minder wichtiger, nämlich

3) Die Waisenkinder werden an eine gewisse pedantische Ordnung und an die schädliche Gewißheit gewöhnt, alle Tage zur bestimmten Stunde ihre Nahrung zu finden; kurz sie entbehren alle Vortheile einer häuslichen Erziehung, und wundern sich daher auch gar gewaltig, wenn sie aus dem Waisenhause in die Welt eintreten, und nun alles so ganz anders finden, als sie es verlassen haben. Über keinen Lehrling beschweren sich Künstler und Handwerker mehr, als über einen solchen Waisenknaben; die Mädchen sind im Dienste faul, zu den mannigfaltigen häuslichen Beschäftigungen ungeschickt, und gewöhnlich mit einer guten Portion Liederlichkeit und Hang zu

Ausschweifungen ausgestattet. Glücklicherweise ist dies nicht durchgehends in gleichem Maaße bei allen Waisenhäusern der Fall; es giebt deren welche, besonders wenn sie nur eine sehr geringe Anzahl von Kindern aufnehmen, die wirklich ihren Zweck, so gut als es immer möglich ist, erfüllen; allein man werfe nur einen aufmerksamen Blick auf diese Anstalten, wo sie ins große getrieben werden, und man wird leider finden, daß ich nicht zu hart gegen sie ausgesprochen habe. Es kann immerhin seyn, daß ein oder der andere brauchbare Mann, ein oder das andere wackere Mädchen aus dem Waisenhause hervorgeht; allein es fragt sich, ob diese Individuen, wenn sie ihre Erziehung und Bildung außer diesem Hause erhalten hätten, nicht noch brauchbarer für den Staat geworden wären? — Nichts vermag das Genie einzukerkern, es wird sich entwickeln, wenn es nur im

geringsten seine thätige Kraft äußern kann; aber unterdrücken kann man diese Kraftäußerung eine Zeitlang, und dies ist schon Nachtheil genug.

Die bessere Methode, diese Kinder zu unterstützen und zu erziehen, ist gewiß die Vertheilung derselben an Pflegeltern in der Stadt und auf dem Lande; diese mögen für den Unterhalt und die Erziehung derselben Sorge tragen, wofür ihnen von der Armenpflege des Ortes eine hinlängliche Vergütung verabfolgt werden muß. Auch hier werden die Fonds des bisher bestandenen Waisenhauses überflüssig hinreichen, die Kosten der neuen Verpflegungsmethode zu bestreiten; denn hundert Ausgaben für Administration, Gebäude, Unterhalt des Waisenvaters mit seiner Familie und dem nothwendigen Hausgesinde ꝛc. — Ausgaben, die dem

Zwecke dieser Stiftungen gewiß am wenigsten entsprechen — fallen gänzlich weg.

Für den Schulunterricht, besonders in Städten, muß gleichfalls die Armenpflege sorgen; das übrige überlasse man den Pflegeltern, und begnüge sich mit einer Kontrolle ihres Betragens gegen diese Pflegkinder. So werden diese heranwachsen, mit den mannigfaltigen Bedürfnissen, Leiden und Vergnügungen der Häuslichkeit bekannt, nützliche und gute Bürger des Staates werden, da sie zuvor bei der gekünstelten, schlechten Waisenhaus-Erziehung größtentheils für das gemeine Beste unbrauchbar, oder doch wenig brauchbar geworden wären. Ich schließe diese Betrachtung mit einem Auszuge aus des Hrn Thaddäus Edlen v. Baier Beschreibung der öffentlichen Armenversorgungsanstalten zu Prag, welche mir Details zu enthalten schien,

deren Wiederholung hier nicht am unrechten Platze stehen dürfte.

»In Betracht der Waisenkinder ist ihre Verpflegung und Vertheilung in einzelnen Familien gewählt. Sowohl die Art, diese Kinder unterzubringen, als die gemachten Vorrichtungen, daß sie unter gehöriger Aufsicht stehen, sind vortrefflich, und verdienen Nachahmung. Das bei dieser Anstalt angestellte Personale ist: ein Oberdirektor, ein Waisenvisitator und ein Protocollist. Über die Aufnahme der Kinder ist bestimmt, daß Kinder armer Eltern, Kinder aus dem Gebährhause und Findlinge entweder unentgeldlich, oder gegen eine Taxbezahlung aufgenommen werden sollen.

Die Versorgung der Waisen ist in drei Zeiträume eingetheilt, und darnach wird das Verpflegungsgeld bezahlt. Bis das Kind das erste Jahr erreicht hat, werden monatlich 2 Fl. gegeben, bis zum Schluß

des 10ten Jahres 1 Fl. 15 Xr., und vom 10ten bis zum 15ten Jahre monatlich 1 Fl. Wird bei der halbjährigen Untersuchung gefunden, daß das Kind gut versorgt und erzogen ist, so werden in den beiden letzten Zeiträumen jährlich noch 4 Fl. Behufs der Kleidung nachgezahlt. Dies ermuntert unstreitig die Pflegeltern, sich der Kinder desto besser anzunehmen.«

Ich selbst bin von Pflegeltern erzogen, freilich ließen es mich diese guten edlen Menschen so wenig fühlen, daß nicht die engsten Bande des Bluts mich an sie ketten, daß mir meine Verhältnisse zu ihnen nur aus ihrer Erzählung bekannt sind! — Nicht überall trifft man solchen Edelmuth; allein es giebt doch allenthalben gute, mitleidsvolle Seelen, die gewiß gern, besonders gegen eine zu verabreichende Vergütung, dieses menschenfreundliche Geschäft auf sich nehmen werden. Sicher würde hierdurch die Hälfte

des zur Waisenhauserziehung nothwendigen Aufwandes erspart werden, wie dieses die Erfahrung überall, wo man diese bessern Grundsätze befolgte, bestätigt. Die so heranwachsenden Pflegkinder werden mit jedem Jahre mehr im Stande seyn, ihre Pflegeltern zu unterstützen, und ihnen nützlich zu werden, woraus sicher häufig die herrliche Folge hervorgehen wird, daß viele Pflegeltern diese Kinder herzlich lieb gewinnen und am Ende gar nicht mehr von sich lassen werden. Wer wird nun wohl, wenn er alles dieses mit einem Blicke überschaut, noch die Waisenhäuser vorziehn? —

II. Alte und schwache Personen, welche jedoch nicht zu den Kranken gerechnet werden können.

Zu ihrer Unterstützung und Verpflegung hat man gewisse Institute des gemeinschaftlichen Zusammenwohnens in öf-

fentlichen Gebäuden, welche unter dem (auch zur Bezeichnung der Krankenhäuser üblichen) Namen Hospitäler für Civilpersonen, und Invalidenhäuser für das Militär, bekannt sind.

Im allgemeinen glaube ich auch über diese Anstalten das Verdammungsurtheil sprechen zu müssen. Meine Gründe sind folgende:

1) Jede solche schwache oder alte Person hat in der Regel doch noch eine gewisse Familienverbindung, in deren Schooße sie Trost für ihr Alter, Linderung für ihre Schwäche findet. Errichtet man nun dergleichen gemeinschaftliche Häuser für ganze Provinzen, so werden diese Individuen, da sie garnisoniren müssen, des wichtigen Vortheils der häuslichen Unterstützung beraubt; man zieht sie aus einem Kreise, in welchem selbst der ärmere Theil durch die Verbindungen, die er hat, noch leicht etwas zu seinem Lebensunterhalte

gewinnen kann; man raubt ihnen den letzten Trost, in den Armen der Ihrigen zu sterben! —

2) Diese öffentlichen Anstalten des gemeinschaftlichen Zusammenwohnens sind in der That noch kostbarer, als es ihr Zweck begehrt, weil meistentheils ein gewisser äußerer Glanz mit denselben verbunden wird, der ein vortheilhaftes Licht über die Wohlthätigkeit des Staats verbreiten soll; die Vorsteher, welche nothwendig für diese Häuser bestellt werden müssen, schmälern nur gar zu viel den Fond dieser Stiftungen. Zu diesen gesellt sich noch eine Menge von Unterbedienten, welche außer dem zu ihrer Belohnung erforderlichen Kostenaufwande, den sie den zu unterstützenden entziehn, leider nur zu häufig die tägliche Unterstützung dieser Unglücklichen an Speise und Trank schmälern und kärger leisten, als es der Wille

des Stifters, es sey dieser der Staat oder eine Privatperson, vorschreibt.

3) Die Menschen, welche in diesen Wohnungen aus den verschiedensten Gegenden herbeigezogen, zusammengesperrt leben, haben außer ihrer unglücklichen Lage kein gemeinschaftliches Band, das sie aneinander ketten könnte; sie sind sich größtentheils fremd. Wie mannigfaltige Nachtheile muß dieses Zusammenleben fremdartiger, und eben darum meistens unverträglicher Menschen hervorbringen! —

Diese Betrachtungen führen mich zu dem Resultate, daß es gewiß zweckdienlicher, selbst menschenfreundlicher seyn würde, niemand zu einer fixen Residenz in einem solchen Hause zu zwingen *),

---

*) Wenn diese Klasse von Hülfsbedürftigen nur allein in diesen Häusern, oder doch mit größern Vortheilen als außerhalb derselben, Unterstützung zu hoffen hat, so ist dies, (freilich kein absoluter doch relativer) Zwang genug; und dadurch wider-

wodurch sie sich mit der Zeit von selbst aufheben würden. Statt dessen sollte diesen Invaliden des Civil- und Militärstandes ihre Unterstützung so gereicht werden, daß es ihnen frei stünde, sie zu verzehren, wo es ihnen am besten dünkt; die hieraus entspringenden Vortheile würden seyn, daß nun theils mehrere unterstützt, theils den Unterstützten größere Pensionen gereicht werden könnten, da man jetzt die kostspieligen Ausgaben für die weitschichtigen Gebäude, ihre Einrichtung und die Besoldung der Vorsteher nebst ihren Subalternen erspart, und dem eigentlichen Zwecke gemäßer anwendet. Die Verbindung beider Versorgungsarten wäre das beste Experiment, um zu erfahren, welche von den zu Unterstützen-

---

legt sich von selbst der Einwurf, den man mir machen könnte, daß doch alle, besonders Militärinvaliden, so eifrig sich bestreben, in diese Häuser aufgenommen und darin unterstützt zu werden.

den, deren Wahl hier vieles entscheidet, vorgezogen und weniger kostspielig seyn würde.

III. Dürftige Wittwen.

Es kann einem wohl eingerichteten Staate keineswegs gleichgültig seyn, ob und auf welche Versorgung die hinterlassenen Wittwen seiner Unterthanen, besonders derjenigen, die sich vorzüglich dem Dienste desselben gewidmet hatten, nach dem Tode ihrer Ehemänner zu rechnen haben. Diese Betrachtung wird um so wichtiger, je größer und unübersehbarer die Nachtheile sind, welche aus einer schlecht berechneten Wittwenversorgungsanstalt früh oder spät nothwendig entspringen.

Um die Begriffe nicht zu verwirren, ist es nothwendig, zwei ganz verschiedene Arten dieser Versorgungsanstalten, welche man mit dem Namen der Wittwen-

kassen bezeichnet, zu trennen, und besonders der letztern eine etwas längere Abhandlung zu widmen, da gerade bei dieser das Übel einer schlechten Berechnung am schrecklichsten ist.

1) Wittwenkassen, welche aus den Interessen eines entweder durch die Wohlthätigkeit des Staats oder einzelner Privatpersonen vorhandenen Fonds, der allenfalls noch durch Beiträge der Interessenten jährlich etwas vermehrt wird, gleiche *) Wittwenpensionen auszahlen. Die Größe einer solchen Pension bestimmt sich bei diesen Gesellschaften immer nach dem Ertrage des vorhandenen Fonds, und kann also nach diesem Maasstabe jährlich oder

*) Häufig werden zum Besten einiger Wittwen wegen der Individualität ihrer Männer kleine Ausnahmen von dieser Regel gemacht.

nach Verlauf einiger Jahre, steigen, fallen oder sich gleich bleiben.

Diese Institute sind vollkommen zweckmäßig; es tritt hier keine auf Probabilität berechnete Spielerei ein. Da die Ausgaben nach dem Verhältnisse der jährlichen Einkünfte so bestritten werden, daß immer ein Überschuß bleibt, und die Gesellschaft sich keinesweges anheischig macht, für alle Zeiten den Wittwen gleich große Pensionen zu reichen. Nur aus der schlechten Verwaltung oder Benutzung des vorhandenen Fonds kann für diese Kassen Gefahr entstehen. Der Allgemeinheit ihrer wohlthätigen Wirkungen steht aber der Mangel einer hinreichenden Gründungssumme entgegen, welche nur für gewisse Kasten im Staate, z. B. für Professors- Offiziers- und Predigerwittwen gefunden wird.

2) Wittwenkassen, welche auf Leibrentenfuß eingerichtet sind.

Es macht sich eine beträchtliche Zahl von Ehemännern, deren Ehefrauen noch am Leben sind, anheischig auf einmal (Kapitalfuß) oder nach und nach (Kontributionsfuß) eine hinreichende Geldsumme zusammenzubringen, um ihren künftigen Wittwen eine dem Beitrag proportionirte stets gleiche Pension bis zu ihrem Tode zu versichern.

Diese Art von Wittwenkassen findet außerordentlichen Beifall, weil dabei ein beliebtes Glücksspiel eintritt, indem, je nachdem die Wittwen von früher oder später weggestorbenen Männern hinterlassen werden, denselben eine durch die Länge oder Kürze der Zeit des Genusses, bald größere, bald geringere Pension zu Theil werden muß.

Der Eintritt in diese Wittwenkassen kann, wie aus dem davon aufgestellten Begriffe erhellet, auf zweierlei Art geschehen.

a) Nach dem Kapitalfuß, wenn die Interessenten ein ihrem und ihrer Ehefrauen Alter, als dem Maaßstabe der auszulobenden Pensionen verhältnißmäßiges Kapital auf einmal voraus zusammenschießen. Diese Methode ist sicherer, als die folgende, weil hier die Kasse ein gewisses Kapital gleich beisammen hat, wodurch die Probabilitätsrechnung um vieles erleichtert wird.

b) Nach dem Kontributionsfuß, wenn die Interessenten nach den obigen Verhältnissen zu gewissen Zeiten eine gewisse Summe an die Kasse entrichten. Diese Methode ist weit unsicherer, als die vorige, die Wahrscheinlichkeitsberechnung weit schwieriger, allein gerade diese ist die gemeinste und allerbeliebteste, weil sie mit dem größten Glücksspiele verbunden ist. Sollen diese auf Kontributionsfuß eingerichteten Wittwenkassen vor dem unausbleiblichen Bankerot geschützt seyn,

so muß bei dem wahrscheinlichen Tode des Mannes die volle Summe beisammen seyn, welche mit Zinsen und Zinsen von Zinsen berechnet erfordert wird, um der Wittwe bis zu ihrem wahrscheinlichen Tode die ausgelobte Pension reichen zu können.

Hierbei darf aber ja niemals auf die Versorgung der letzten Wittwen durch den Beitritt neuer Interessenten gerechnet werden, weil ganz natürlich durch die vergrößerte Anzahl der Interessenten auch die Zahl der zu versorgenden Wittwen steigt, und wenn die Berechnung einmal falsch ist, durch dieses leidige Palliativmittel am Ende das Elend nur desto schrecklicher wird.

Der Bestand aller auf Leibrentenfuß errichteten Wittwenkassen hängt von folgenden drei Punkten ab, deren jedem ich eine besondere Betrachtung widmen will.

A. Von der bei der Berechnung der auszulobenden Pension zu Grunde geleg=

ten wahrscheinlichen Sterblichkeit der Menschen.

B. Von der Methode der Berechnung selbst.

C. Von der Sicherheit und nutzbaren Anwendung des zusammengebrachten Fonds, aus welchem die ausgelobten Pensionen bezahlt werden sollen.

A) Probabilität der Sterblichkeit.

Da die Natur in Hinsicht auf die Sterblichkeit der Menschen doch gewisse allgemeine Gesetze beobachtet, so verfertigte man verschiedene Tabellen — Mortalitätstabellen — welche die wahrscheinliche Sterblichkeit bestimmen sollen *).

*) Die bekanntesten und besten dieser Tabellen, welche in teutscher Sprache erschienen, sind in Joh. Pet. Süßmilchs, K. Preuß. Oberconsistorialraths rc. göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben

Allein diese Tabellen, welche sich auf das ganze Menschengeschlecht erstrecken, leiden durchaus keine unmittelbare Anwendung auf die Berechnung bei diesen Wittwenkassen, bei welchen sich wirklich eine von der **allgemeinen** Sterblichkeit verschiedene Sterblichkeit der Interessenten findet. Die Gründe dieser Erscheinung sind folgende:

1) Die Ehefrauen, welche in die Wittwenkasse von ihren Männern eingekauft werden, sind ein auserwählter Haufe sehr gesunder Weiber, denn für die kränkelnde Frau setzt der Mann nicht in die Witt-

wen-

erwiesen, 3. Th. 8." zu finden. Andere Tabellen von andern Nationen enthalten nur unbedeutende Abweichungen. Die englischen Schriftsteller über diese Materie sind vorzüglich empfehlenswerth, besonders: Observations on reversionary Payments on Shemes for providing annuities for Widows and for Persons in old Age, on the Method of calculating the Values of assurances on Lives and on the national Debt. By Richard Price D. D. F. R. S. London 1783. 2 Vol.

wenkasse. Daher entstehen immer mehr zu versorgende Wittwen, als überlebende Wittwer *).

2) Wenn die Weiber einmal die Zeit der Möglichkeit ihrer Schwangerschaft überlebt haben, so sind sie zähe und erreichen gewöhnlich ein sehr hohes Alter; weit häufiger sterben sie während der Zeit des Gebährens; folglich muß vor und nach dem Termine der möglichen Schwangerschaft eine andere Sterblichkeit derselben bei der Berechnung der anzuweisenden Rente zu Grunde gelegt werden.

3) Die beigebrachten Gesundheitszeugnisse der Männer leisten keinesweges das, was man sich davon verspricht, weil das gebrechliche Leben der Sterblichen

*) Bei der Kalenbergischen Wittwenkasse, deren Untergang der Unglücksprophet Kritter weislich vorhersagte, ergab sich die Erfahrung, daß von 100 dreißigjährigen Weibern und acht und dreißigjährigen Männern, 60 Wittwen und nur 40 Wittwer für die Gesellschaft entstanden.

so manchem unvorhergesehenen Zufalle unterliegt, weil man leicht falsche Zeugnisse erhalten, und weil selbst der Arzt die Gesundheit gewissenhaft bezeugen kann, ohngeachtet der Mann die Keime des Todes schon in sich trägt.

B. Berechnung selbst.

Diese ist für den Algebraisten leicht; der Laie in der Buchstabenrechnung kann selbst mit Hülfe der Regel de tri und der Tabellen fertig werden *). Die zweckmäßigste Methode der Berechnung, welche Oeder die Auffummirungsmethode nennt, wurde zuerst von Leonhard Euler in eine allgemeine algebraische Formel gebracht, und der Algebraist dadurch in den Stand gesetzt, sie in ihrer Allgemeinheit zu überschauen **).

*) Anleitung dazu giebt Wenz. J. G. Karstens Theorie von Wittwenkassen ohne Gebrauch algebraischer Rechnungen. Halle 1784.

**) Eclaircissemens sur les établissemens publies en

C. Fond.

Ist einmal ein bestimmter Fond auf die eine oder die andere Art zusammengebracht, so würde es zweckwidrig und doch nicht ohne Gefahr seyn, ihn todt liegen zu lassen; allein es ist keine Art der nutzbaren Kapitalanwendung zu finden, welche nicht mit einiger Gefahr verbunden wäre. Das Mehr oder Minder muß also entscheiden. Läßt sich die Kasse auf kleine Darlehen an Privatpersonen, gegen hypothekarische Schuldverschreibungen ein, so wird dadurch die Administration erschwert, und es entsteht Gefahr bei ausgebrochenem Konkurse, eines oder das andere kleine Kapital zu verlieren, oder doch verkürzt wieder zu erhalten; schießt die Kasse ihren Fond großen Handlungs-

---

faveur tant des Veuves, que des morts calculés sous la direction de Mons. Leonhard Euler par Nicolas Fusz à St. Petersbourg 1776. ist übersetzt von J. A. Kritter, Senator und Kammerer in Göttingen. Altenburg 1782.

häusern, oder andern unternehmenden Gesellschaften vor, so hängt ihr Bestand vom Bestehen dieser Häuser und Gesellschaften ab; leiht sie ihr Geld an den Staat, so beruht doch auch hier wieder ihr Heil auf der Sicherheit und Treue ihres Schuldners. — Lauter Gefahren, welche die Verwendung des Wittwenkassenfonds mit jeder ähnlichen Kapitalverwendung theilt. — Das Lokal und manche andere Verhältnisse müssen hierbei vieles entscheiden. Am sichersten und einträglichsten scheint mir die Anwendung des Kapitals auf den Landbau zu seyn, welche mittelbar auch dadurch erreicht werden kann, wenn man die Kapitalien bei Gemeinden, oder sichern und vermögenden Gutsbesitzern mit den ersten Prioritäten belegt. Doch würde ich immer die unmittelbare Verwendung auf den Landbau, der mittelbaren durch Ausleihen an Landwirthe vorziehen, weil dadurch

der Vortheil den letztere ziehen, gleichfalls für die Kasse gewonnen werden kann, so lange die Kosten und der Nachtheil der Verwaltung mehr als den landüblichen Kapitalgewinnst übrig lassen.

Ist eine Wittwenkasse nach den jetzt so ziemlich allgemein anerkannten, guten Grundsätzen eingerichtet, so muß der Plan ihrer Einrichtung öffentlich bekannt gemacht, von Sachverständigen geprüft, und der Genehmigung und G a r a n t i e des Staates unterworfen werden. Da aber diese Institute, wenn sie völlig sicher seyn sollen, eine gegen die ausfallende Pension unverhältnißmäßig große Einlage fodern, und gerade diejenigen, welche bei der geringsten Einlage die größten Vortheile versprechen, die wenigste Sicherheit gewähren, so ergiebt sich von selbst, daß sie gerade für die bedürftigern Klassen im Staate unanwendbar sind, und selbst die Vermögendern besser daran thun, wenn

sie durch Arbeit und Sparsamkeit ihren dereinstigen Wittwen einen anständigen Unterhalt sichern. Besteht aber einmal eine nach irrigen Grundsätzen eingerichtete Wittwenkasse, welche größere Pensionen versprochen hat, als sie in der Folge bezahlen kann, so giebt es für dieselbe keine andere Radikalkur, als wenn die auch noch so heilig versprochenen Pensionen sogleich herabgesetzt werden. Das Anwerben neuer Theilnehmer für die Kasse ist nur ein Palliativmittel, und führt zu einem desto schrecklichern Übel, je mehrere es noch mit hineinzieht.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen alle übrige Sterbe- Todten- Leichenkassen. — Privatsparsamkeit oder öffentliche Sparkassen für die gemeine Volksklasse, wo die Zinsen des kleinen Kapitals allenfalls wieder zu dem Hauptstuhle geschlagen werden, leisten gewiß mehr, als alle andere, selbst am

richtigsten berechnete Anstalten, die doch immer mehr oder weniger auf ein Glücksspiel hinauslaufen *).

IV. Kranke Arme.

Die hier zu beantwortende Hauptfrage ist: **Sollen die kranken Armen gemeinschaftlich in Spitälern, Kranken- Siechenhäusern rc. verpflegt, oder durch Krankenbesuchsanstalten und Beiträge zur Ver-**

---

*) Außer den schon angeführten Schriften verdienen über diesen Gegenstand gelesen zu werden: J. A. Kritter, Plan der neuen Einrichtung und Verbesserung der Bremischen Wittwenpflegegesellschaft. Göttingen 1784. — Nachricht von dem, was zwischen der Administration des Kalenbergischen Wittweninstituts und einigen Genossen desselben verhandelt worden. Altona 1782. — Tetens Einleitung zur Berechnung der Leibrenten, welche von dem Leben und Tode einer oder mehrerer Personen abhängen. 2. Bde. Leipzig 1785—86. — Phil. Pet. Guden Schutzdeputirten und Syndikus der Stadt Münden gründliche Theorie und praktische Vorschläge zu Wittwenkassen. Braunschw. und Hildesheim 1782. 4.

pflegung in ihren eigenen Wohnungen unterstützt werden? — Was ich gegen die Verpflegung schwacher und alter Personen in gemeinschaftlichen Häusern angeführt habe, paßt auch hier. Allein nicht weniger starke Gründe streiten gegen die Verpflegung der kranken Armen in ihren Wohnungen. Diese sind gewöhnlich von sehr schlechter Bauart, das enge Zusammenwohnen verbreitet epidemische Krankheiten nur desto schrecklicher, die Pflege und Wartung dieser elenden Menschen wird äußerst nachlässig und planlos besorgt; die nothwendige Diät und angemessene Lebensmittel fehlen; und viele Tausende dieser der Willkür ihrer Angehörigen Preis gegebenen Unglücklichen werden durch die Quacksalbereien der Pfuscher und Pfuscherinnen aus der Welt geschafft!

Die Verbindung öffentlicher Verpflegungsinstitute in Hospi-

tälern mit Krankenbesuchsanstalten und zweckmäßiger Unterstüzzung der in ihren Wohnungen zu Verpflegenden gewährt einen Ausweg, da sie einerseits die Nachtheile wegräumt, andererseits aber alle Vortheile verschafft. Die Entscheidung, welche von beiden Verpflegungsarten im konkreten Falle vorzuziehen sey, muß den bei der Kommune oder Armenpflege des Orts besonders angestellten Ärzten zustehen, wobei aber auch die Stimme der kranken Armen und ihrer Familie mitgehört werden muß *).

---

*) Über den Plan und die Einrichtung einer guten Krankenbesuchsanstalt verweise ich auf Günthers Argumente und Erfahrungen über die Krankenbesuchsanstalten für Arme. Hamburg 1791. Desselben Einrichtung der mit der Hamb. allg. Armenanstalt verbundenen Krankenbesuchsanstalt. Leipzig 1793. und besonders Wagemanns Götting. Magazin, Bd. 3. Seite 400—459. In demselben Bande S. 95 stehen zwei Aufsätze über das Krankendienstboten- und Krankengeselleninstitut zu Bamberg — Anstalten, welche allgemeine Nachahmung verdienen. —

Sehr viele Hospitäler sind gewöhnlich deswegen schlecht, weil sie in ältern Zeiten gebaut wurden, wo man sowohl die Lokal- als architektonischen Vortheile dieser Häuser dergestalt vernachläßigte, daß eine blos innere Reform das Übel schlechterdings nicht aus dem Grunde heilen kann.

Ich will nur noch einige allgemeine Bemerkungen über diese Institute beifügen.

1) Zu große Hospitäler, in denen mehrere Hunderte oder gar Tausende verpflegt werden, taugen nichts, weil sie nur mit sehr großem Aufwande zweckmäßig eingerichtet werden können, und doch noch immer die Wartung und Pflege der Einzelnen viele unangenehme Störung veranlaßt. Mehrere kleine Hospitäler, in welche die zu verpflegenden Kranken vertheilt werden, scheinen mir also den Vorzug zu verdienen.

2) In diesen Hospitälern muß vor allem auf eine zweckmäßige Absonderung sowohl der Geschlechter, als überhaupt aller Kranken, nach den verschiedenen Hauptklassen ihrer Krankheiten gesehen werden. Selbst jeden einzelnen Kranken sollte man, so viel es sich thun läßt, von dem andern trennen, denn Absonderung, Ruhe, gesunde Luft und gute Wartung sind es, welche hauptsächlich des Kranken Genesung befördern.

3) Das Hospital soll außerhalb der städtischen oder Landgemeinde, wo möglich, an einem erhabenen Orte, wo zugleich fließendes Wasser ist, angelegt werden, damit man überall freie Luftkanäle und Abfluß für die Unreinigkeiten haben kann. In Hinsicht der Form des Gebäudes scheint nach Petit's Vorschlag *)

---

*) Memoires sur la meilleure maniere de construire un hopital par Mr. Petit Docteur Regent de la faculté de Medicine en l'université de Paris. Paris 1774. 4.

eine Rotunda am zweckmäßigsten zu seyn, welche einen freien Hof im Innern mit einer rings umherlaufenden Gallerie hat, auf der jedem Kranken gegen die Außenseite sein abgesondertes Lager und seine eigene Alkove angewiesen wird.

4) Die oberste Aufsicht über das Ganze muß der Kommunalarmenpflege, welche auch die nothwendigen Ausgaben bestreitet, überlassen werden. Besonders vortheilhaft wird es seyn, mit diesen Hospitälern medizinisch-chirurgische Unterrichtsanstalten für angehende Ärzte und Chirurgen unter strenger Aufsicht einsichtsvoller Männer zu verbinden.

5) Zur Pflege und Wartung der Kranken ist das weibliche Geschlecht von der Natur geschaffen, und hat in dieser ehrenvollen Beschäftigung unläugbare Vorzüge vor den Männern. Die Schilderung, welche Cabanis hiervon in seinen »Observations sur les hô-

pitaux« macht, ist zu schön, als daß ich sie nicht im Auszuge mittheilen sollte. »Les hommes, sagt er, ne sont nullement propres à servir les malades. La nature semble avoir reservé aux femmes seules cette honorable fonction, de même, que le soin de l'enfance, et ce n'est pas le motif le moins touchant de notre respect pour elles. Voyés un homme auprès d'un malade; s'il veut lui parler, il l'étourdit; s'il veut le remuer, il le secoue; s'il lui donne à boire, il verse dans les draps la moitié du boisson; son émotion est toujours tardive et les secours n'arrivent jamais à tems. Mettés une femme à sa place; sa tendre pitié devine, previent les besoins; elle fait tout à propos, et sans precipitation; elle est à tout, et ne parait occupée que d'une seule chose. Avec quelle adresse elle remue ce

corps douloureux! quelle propreté dans les details du service; on sent que cette main delicate est faite pour soulager nos maux, comme cette imagination legere et tendre pour nous consoler dans nos peines.« —

Dritter Abschnitt.

Dritte Classe der Armen. — Gesindel das nicht arbeiten will, faule Arme welche faullenzen und Straßenbettelei der Arbeit und einträglichen Beschäftigung vorziehen.

Ist diesen einmal eine sie und die Ihrigen nothdürftig ernährende Arbeit angewiesen worden, welche sie aber verachten, und lieber in der alten Bettelei, die ihnen bequemer, wohl gar einträglicher scheint, fortleben; so müssen gegen diese Nichtswürdigen ohne alle Nachsicht die ernsthaftesten Maaßregeln ergriffen und ihnen in den Zuchthäusern des Staats Zwangsarbeiten angewiesen werden *), welche dem Lokal angemessen, vortheilhaft abzusetzen und leicht zu er-

*) Wagemanns Magazin Bd. 2. Abth. 2. S. 215 — 238. enthält einen sehr schönen Aufsatz des Herrn Hofraths von Moshamm über die neuesten Anstalten zur Ausrottung der Müßiggänger und Gassenbettler in München. Ingolstadt 1790.

lernen sind *). Zu dieser verworfensten Klasse von Armen gehören gleichfalls die allenthalben ohne fixes Domizil herumschweifenden Bettler, Vagabunden rc. welche um so gefährlicher sind, weil sie sich nicht auf die Bettelei allein einschränken, sondern auch wohl selbst die schrecklichsten Handlungen, Diebstahl, Raub und Mord begehen, wozu sie nie Gelegenheit gefunden hätten, wenn man sie gleich Anfangs zu Zwangsarbeiten angehalten hätte. Will sich solches Gesindel aus fremden Gemeinheiten, wo es eigentlich versorgt werden müßte, in die unsrige eindrängen, muß es sogleich zurückgebracht werden, es sei denn, daß eine Unmöglichkeit eintrete, wegen Krankheit, Schwan=

*) Über die anwendbarsten Vorschläge zu zweckmäßigen Zwangsarbeiten für faule, widerspänstige Arme beiderlei Geschlechts, ist in den Schriften der hamburgischen Gesellschaft rc. ein sehr guter Aufsatz im 1sten Bande S. 177. zu finden.

Schwangerschaft u. s. w. den Rückweg zu machen.

Den Handwerksburschen, deren Herumwandern, von dem es noch sehr problematisch bleibt, ob daraus großer Vortheil erwachse, ein Überrest des im Mittelalter entstandenen, auf unsre Zeiten gar nicht mehr passenden Zunftwesens ist, sollte nur gestattet werden, sich bei ihrer Gilde oder der Armenpflege des Orts zu melden; finden sie aber binnen einer bestimmten Zeit keine Arbeit, so müßte mit Strenge auf ihre Entfernung von dem Orte, wo sie müßig sitzen, gedrungen werden.

Vierter Abschnitt.

Vierte Klasse von Armen. — Verschämte Arme *).

Diese Klasse von Armen entsteht aus den Begriffen von Rang und Stand in unsern Staaten, und begreift vorzüglich solche Menschen in sich, die vormals einen Platz in der Gesellschaft behaupteten, und nun durch Unglücksfälle auf einmal tief herabgesunken sind. Das Gefühl einer Art von Schande, von der Armenkasse verpflegt zu werden, müssen wir allerdings ehren, und können es dadurch am besten schonen, daß man solchen Armen durch die Armenpflege eine geheime Unterstützung reichen läßt, ohne daß sie

*) Man bezeichnet sie gewöhnlich mit dem französischen Ausdrucke: Pauvres honteux.

bei den öffentlichen Austheilungen zu erscheinen brauchen, und ihre Namen in die öffentlichen Armenlisten eingetragen werden.

5

Pilat

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pilat, Rudolf J.

Über Arme und Armenpflege

Berlin 1804

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1248
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278736-1